

Teilrevision des Energiegesetzes

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 9 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 26. Juni 1998¹⁾ und Artikel 117 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. April 2014 (RRB Nr. 2014/811)

beschliesst:

I.

Der Erlass Energiegesetz vom 3. März 1991³⁾ (Stand 1. Juli 2005) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 9 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 26. Juni 1998⁴⁾ und Artikel 117 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986⁵⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Dezember 1989

beschliesst:

§ 12^{bis} (neu)

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹⁾ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig.

²⁾ Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem ist nicht zulässig.

³⁾ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen.

§ 19 Abs. 2, Abs. 4 (geändert)

²⁾ Der Regierungsrat

- f) (*geändert*) leistet auf Grundlage der vom Kantonsrat beschlossenen Globalbudgets Beiträge nach § 5; er kann diese Kompetenz für Beiträge bis maximal 100'000 Franken durch Verordnung an das zuständige Departement delegieren.

1) SR [730.0](#).

2) BGS [111.1](#).

3) BGS [941.21](#).

4) SR [730.0](#).

5) BGS [111.1](#).

[Geschäftsnummer]

⁴ Die Baubewilligungsbehörden vollziehen die Vorschriften über Wärmeschutz (§ 8), Wärmeanlagen (§ 9), Heizungen im Freien und Freiluftbäder (§ 12), ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (§12^{bis}) sowie über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten (§ 15).

§ 20^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen nach §§ 8, 9, 10, 11, 12, 12^{bis}, 13^{bis}, 15 und 21^{bis} dieses Gesetzes und den dazugehörigen Vollzugsbestimmungen werden mit Haft oder mit Busse bis zu 40'000 Franken bestraft.

§ 21^{bis} (neu)

Übergangsbestimmung

¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem müssen bis spätestens 31. Dezember 2035 ersetzt werden.

² In Härtefällen entscheidet das zuständige Departement.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.